

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Jurabad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Glastür zu den Umkleiden), sowie für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (5) Die Eintrittskarten (Chip-Coin) wie auch Geldwertkarten (einschließlich Zahlbeleg) sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Hallenbades zur Überprüfung der Badezeit am Kassenschalter abzugeben bzw. vorzuzeigen.
- (6) Der Wert für verlorene Geldwertkarten wird nur bei Vorlage des Zahlbeleges erstattet.

## **§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

(1) Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden für 2 Stunden Besuchszeit folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kinder (0 – 16 Jahre)   | € 2,00  |
| b) Jugendliche/Erwachsene (ab 16 Jahre)  | € 4,00  |
| c) Schüler/Studenten/Senioren (ab 60 Jahre)  | € 3,00  |
| d) Menschen mit Behinderung einschließlich Begleitperson<br>(mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises) | € 3,00  |
| e) Geldwertkarte im Wert von € 15,00   | € 15,00 |
| f) Geldwertkarte im Wert von € 25,00   | € 23,75 |
| g) Geldwertkarte im Wert von € 50,00   | € 45,00 |
| h) Geldwertkarte im Wert von € 100,00  | € 85,00 |

....

Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit:

Je angefangene 0,5 Stunde 50% der Gebühren je Stunde nach den Buchstaben a) bis d).

Die Geldwertkarten haben eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Erwerb.

Für die Eintrittskarten (Chip-Coin) und für eine Geldwertkarte wird jeweils ein Pfand in Höhe von € 5,00 erhoben.

Gegen Vorlage der Ehrenamtskarte wird den Inhabern auf die Gebühren nach den Buchstaben a) – d) ein Nachlass in Höhe von 25% gewährt.

(2) Für geschlossene Übungsstunden außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Firmen zu je 60 Minuten und Schulen zu je 45 Minuten wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 75,00 je reservierter Stunde erhoben. Für die örtliche Wasserwacht wird ein Nachlass von 80 % gewährt.

Sofern für nichtörtliche Vereine, Verbände und Schulen Belegungszeiten zugeteilt werden können, sind die Gebühren mit der Stadt Monheim vorab zu vereinbaren.

#### **§ 5 Mehrwertsteuer**

Auf alle unter § 4 genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Sie ist in den einzelnen aufgeführten Gebührensätzen enthalten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 09.05.2018



Pfefferer  
Erster Bürgermeister

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.